

AB 21a: Erlass der Gestapo vom 25. März 1942

Folgender Gestapo-Erlass ging zur weiteren Veranlassung auch an den Hechinger Landrat Paul Schraermeyer. 1947 wurde Schraermeyer wegen „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ von der Staatsanwaltschaft in Hechingen angeklagt. Im Prozess sagte der ehemalige Landrat am 23. April 1947 aus: „*Ich habe damals nicht gewusst, um was es geht.*“ (Staatsarchiv Sigmaringen Ho 400 T 2 Nr. 576 Bl. 54).

Aufgabe:

Arbeite aus dem Gestapo-Erlass Sachverhalte heraus, die für bzw. gegen diese Behauptung sprechen.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 25. März 1942

An den Herrn Landrat in
(...) Hechingen (...)

An den (...)
Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen

Betr.: Abschiebung der Juden nach dem Generalgouvernement.

I.

Die in letzter Zeit in einzelnen Gebieten durchgeführte Umsiedlung von Juden nach dem Osten stellt den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich, der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren dar. Im Rahmen dieser Umsiedlung geht in nächster Zeit (...) von Stuttgart aus ein zweiter Transport von Juden von Württemberg und Hohenzollern nach dem Osten.
(...)

II.

Im Hinblick auf die vorläufig letzte Gelegenheit zur Entjudung der einzelnen Kreise ersuche ich, nur in den schwersten Fällen von Gebrechlichkeit und Erkrankung Juden von dem Transport zurückzustellen.

III.

Der genaue Termin (...) der Abfahrt des Zuges (...) kann aus technischen Gründen erst wenige Tage vor Abfahrt des Zuges festgesetzt werden. Entsprechende Weisung, wann die für die Evakuierung bestimmten Juden zu sammeln bzw. nach Stuttgart verschubt werden müssen, ergeht noch. (...)

IV.

Es muss pro Person mitgenommen werden:

- a) Zahlungsmittel RM 50.- - (...)
- b) Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut).
- c) Als Bettzeug 1 Kissen und 1-2 Woldecken (keine Matratzen).
- d) Vollständige Bekleidung (ordentliches Schuhwerk).
- e) Mundvorrat für mindestens 2 Tage. Für die übrige Verpflegung aller Transportteilnehmer ist bereits von hier aus ausreichend Vorsorge getroffen.
(...)

V.

Vor Überstellung der in den einzelnen Landkreisen zusammengestellten Transporte nach Stuttgart ist durch die Ortspolizeibehörde eine eingehende Durchsuchung jeder Person nach Bargeld, (...) Schmuck usw. vorzunehmen und dabei die (...) nicht benötigten Ausweispapiere abzunehmen. (...)

VI.

Um etwaige Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt.

VII.

(...) Jedem dieser Juden ist durch diese Mitteilung¹ eine Transportnummer gegeben (...). Ich ersuche streng darauf zu achten, dass sich das Gepäck der Einzelnen streng im Rahmen des Vorgeschiedenen hält. (...) Zusätzliche Ausrüstung, ebenso Matratzen, Arbeits- und Kochgeräte usw. kommen für diesmal in Wegfall. Ich ersuche zu überwachen, dass das Gepäck des Einzelnen mit vollständigem Namen und Transportnummer des jeweiligen Eigentümers versehen wird. (...)

IX.

Bei Abmeldung der Juden ist in den Melderegistern der Meldeämter lediglich „unbekannt verzogen“ bzw. „ausgewandert“ anzuführen.

gez. Mussgay

(Staatsarchiv Sigmaringen Ho 235 T 19-22 Nr. 339 Bl. 83-85)



Letztes Kapitel eines Leidensweges: Der Bahnhof Haigerloch war Ausgangspunkt für drei der vier Deportationsmaßnahmen. Hier fanden die Leibesvisitationen statt. Von hier aus fuhren die Eisenbahnwaggons, die der Hechinger Landrat zu organisieren hatte, zur Sammelstelle nach Stuttgart.

Foto: © Markus Fiederer, 2009

¹ Die Jüdische Kultusvereinigung hatte durch ein Rundschreiben an die betroffenen Juden an der Organisation der Deportation mitzuwirken.